



Der Heilige Stuhl

DIE PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR FILM, FUNK UND FERNSEHEN

Statuten Art. 1 Hiermit ist die *Päpstliche Kommission für Film, Funk und Fernsehen* errichtet. **Art. 2** Die *Päpstliche Kommission für Film, Funk und Fernsehen* ist das Organ des Heiligen Stuhles für das Studium der Film-, Rundfunk- und Fernsehprobleme, soweit sie mit der Glaubens- und Sittenlehre im Zusammenhang stehen. **Art. 3** Die *Päpstliche Kommission für Film, Funk und Fernsehen* hat die Aufgabe, die ideologischen Strömungen und die praktischen Bemühungen der Filmproduktion und der Rundfunk- und Fernsehsendungen zu beobachten, die Aktivität der Katholiken zu lenken, ferner die Verwirklichung der richtunggebenden Normen zu fördern, die von der höchsten kirchlichen Autorität erlassen werden. **Art. 4** Die *Päpstliche Kommission für Film, Funk und Fernsehen* steht den Hl. Kongregationen und Ämtern des Heiligen Stuhles sowie der hochwürdigsten Ordinarien zur Verfügung für Informationen und für das Studium der ihr vorgelegten Fragen. **Art. 5** Um die dem christlichen Geist entsprechenden Produktionen und Sendungen zu fördern und um die Gläubigen vor solchen die moralisch anfechtbar sind zu bewahren, steht die *Päpstliche Kommission für Film, Funk und Fernsehen* in Verbindung mit den nationalen Katholischen Zentralen für Film-, Rundfunk- und Fernsehwesen, sowie mit den betreffenden Internationalen Organisationen (O. C. I. C., UNDA) durch Austausch von Nachrichten, Zusammenarbeit und Auswertung der Tätigkeit. **Art. 6** Die *Päpstliche Kommission für Film, Funk und Fernsehen* veröffentlicht für gewöhnlich keine positiven oder negativen Urteile über Filme oder Rundfunk- und Fernsehsendungen, sondern überweist diese Aufgabe, nach Maßgabe der Weisungen des Heiligen Stuhles, den einzelnen nationalen Zentralen, die durch die kirchliche Hierarchie in den betreffenden Ländern errichtet sind. **Art. 7** Die *Päpstliche Kommission für Film, Funk und Fernsehen* wird vom Heiligen Stuhl ernannt. Sie setzt sich wie folgt zusammen: I. der Präsident, welcher 6 Jahre im Amt bleibt. II. der Präsidialrat. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: a) Mitglieder von Amts wegen: - der Assessor der Obersten Kongregation des H. Offiziu
- der Assessor der Konsistorialkongregation,
- der Assessor der Kongregation für die Ostkirche,
- der Sekretär der Konzilskongregation,
- der Sekretär der Kongregation der Glaubensverbreitung,
- der Sekretär der Studienkongregation,
- der Substitut des Staatssekretariates Sr. Heiligkeit. b) Höchstens vier Mitglieder nach freier Wahl des Heiligen Stuhles. III. Das Geschäftsführende Komitee das sich wie folgt zusammensetzt: - der Präsident der Kommission,
- ein Geschäftsführender Sekretär,
- drei oder mehr Beiräte zu denen von Amts wegen der Direktor der Vatikanischen Rundfunkstation gehört, - ein Kollegium von Fachleuten, das aus drei Abteilungen besteht: Film, Rundfunk und Fernsehen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Geschäftsführenden Komitees beträgt vier Jahre. **Art. 8** Die *Päpstliche Kommission für Film, Funk und*

Fernsehen hat ihren Sitz in der Vatikanstadt. **Schlußverfügung** Mit der Veröffentlichung der vorliegenden Statuten in den *Acta Apostolicae Sedis* tritt die *Päpstliche Kommission für Film, Funk und Fernsehen* von Rechts wegen an die Stelle der bisherigen Päpstlichen Filmkommission.

Copyright © Dicastero per la Comunicazione - Libreria Editrice Vaticana